

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

**Änderung der Anlage 9.2
Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
(Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung
von Brustkrebs durch Mammographie-Screening)**

Die Bekanntmachung ist abrufbar unter:
https://www.kbv.de/354250*

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 10.12.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

*Hinweis: Die Bekanntmachung kann auf Anforderung auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

In seiner 64. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung des Evaluationsauftrags gemäß Protokollnotiz 2 aus dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 31. Sitzung am 29. November 2018 zu den im Zusammenhang mit dem Zweitmeinungsverfahren durchgeführten Leistungen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gefasst. Es handelt sich um eine Beschlussfassung zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des ergänzten Bewertungsausschusses zum Zweitmeinungsverfahren.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 11.12.2020 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgende, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer befürwortete Abrechnungsempfehlung verabschiedet:

Analogabrechnungsempfehlung für den SARS-CoV-2-Antigen-Nachweis im Schnelltestformat (z. B. mittels Immunchromatographie)

Abrechnung analog Nr. 4648 GOÄ

„Untersuchungen mit ähnlichem methodischem Aufwand“,

Gebühr beim 1,15fachen Satz: 16,76 Euro

Mit dieser Gebühr sind gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel M der GOÄ auch die Kosten für das Test-Kit bzw. das Test-Kärtchen abgegolten.

Ergänzende Hinweise der Bundesärztekammer:

Zusätzlich zum analogen Ansatz der Nr. 4648 GOÄ kann der Nasopharynx-Abstrich zur Entnahme von Abstrichmaterial nach der Nr. 298 GOÄ berechnet werden.

Bei symptomatischen Patienten können weitere Leistungen erforderlich sein.

Bei asymptomatischen Patienten kann für eine ggf. durchgeführte Beratung die Nr. 1 GOÄ, für eine ggf. ausgestellte kurze Bescheinigung über das Testergebnis die Nr. 70 GOÄ abgerechnet werden.

Zur Abrechnung eines ggf. erhöhten Hygieneaufwands im Rahmen der COVID-19-Pandemie kann vorerst bis zum 31.03.2021 zusätzlich die Nr. 245 GOÄ analog zum 1,0fachen Satz berechnet werden (Voraussetzung ist ein Arzt-Patienten-Kontakt).

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntgaben

Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 10./11.12.2020 die Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Erläuterungen sind über die Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar.

www.bundesaerztekammer.de